Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 24

Klaus Minuth

Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

24

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht

von

Klaus Minuth



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1990

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Minuth, Klaus:

Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht / von Klaus Minuth. –

- Tübingen: Mohr, 1990 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; 24) ISSN 0720-1141

ISSN 0720-1141 978-3-16-158432-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019 ISBN 3-16-145601-7

NE: GT

© 1990 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen gedruckt und gebunden von Heinr. Koch in Tübingen.

VORWORT

Die vorliegende Arbeit entstand anläßlich eines Studienaufenthaltes an der Universität Montpellier/Frankreich in den Jahren 1982/1983. Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main nahm sie im Juli 1988 als Dissertationsleistung an.

Mein besonderer Dank gilt deshalb Herrn Prof. Dr. Dieter Simon, der den Studienaufenthalt ermöglichte und die Dissertation betreute.

Ich danke ferner dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht als Herausgeber der Arbeit sowie dem Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, dessen umfangreiche Bibliothek die Erforschung der historischen Hintergründe wesentlich erleichterte.

Schließlich danke ich Herrn Gerd Bender für fruchtbare Diskussionen und kritische Auseinandersetzungen während der Entstehung der Arbeit.

Juli 1989 Klaus Minuth

INHALTSÜBERSICHT

| Einleitung | | 1 |
|------------|---|-----|
| Kapitel 1: | Die Regelungen des gutgläubigen Mobiliarerwerbs | 18 |
| I. | Gesetzliche Einordnung der Erwerbsregeln vom Nichtbe- rechtigten und ihr Zusammen- hang mit Übereignungsprinzipien | 22 |
| II. | Grundsätzliche Differenzierung: Kein Erwerb abhanden gekommener Sachen; Durchbrechungen, Lösungs- anspruch und Vindikationsfrist | 29 |
| III. | Allgemeine Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs | 35 |
| IV. | Besitzmäßige Voraussetzungen | 46 |
| V. | Zusammenfassung | 64 |
| Kapitel 2: | Rechtsscheinfunktionen des Besitzes | 66 |
| I. | Die §§ 932 ff. BGB und die Rechtsscheinfunktion des Besitzes | 68 |
| II. | Rechtsscheinfunktion des Besitzes in Art. 2279 al. 1 Cc. ? | 106 |

| III. | Auswirkungen der unterschiedlicher Ansätze im Rahmen zweier Fallgrup- pen | |
|------------|--|----------|
| Kapitel 3: | Erwerbsfunktion des Besitzes | 143 |
| I. | Rechtstellung des Erwerbers | 145 |
| II. | Titelfunktion des Besitzes | 170 |
| III. | Übertragungs- und Publizitäts- funktion | 196 |
| IV. | Zusammenfassung der Bedeutung einer Erwerbsfunktion | 217 |
| Kapitel 4: | Würdigung der Differenzen: Das Verhältnis von Eigentum und Besitz im Mobiliarsachenrecht | 220 |
| I. | Historische Entwicklung der Gutglaubensregeln | 223 |
| II. | Eigentumsbild und Regelungs- charakter | 240 |
| III. | Würdigung der Besitzfunktionen des geltenden Rechts historischen Zusammenhang | s 254 |
| IV. | Unterschiedliche Mobiliar- | 272 |

Ausblick: Probleme bei der Rechtsverein-

heitlichung aufgrund unterschied-licher Basisverständnisse 293

Literaturverzeichnis 300

INHALT

| Einleitung | | 1 |
|------------|---|----|
| Kapitel 1: | Die Regelungen des gutgläubigen Mobiliarerwerbs | 18 |
| ı. | Gesetzliche Einordnung der Erwerbs- regeln vom Nichtberechtigten und ihr Zusammenhang mit Übereignungs- prinzipien | 22 |
| II. | Grundsätzliche Differenzierung: Kein Erwerb abhanden gekommener Sachen; Durchbrechungen, Lösungs- anspruch und Vindikationsfrist | 29 |
| III. | Allgemeine Voraussetzungen des gut- gläubigen Erwerbs | 35 |
| | Erfordernis eines wirksamen Erwerbsgeschäfts? | 36 |
| | 2. Redlichkeit des Erwerbers | 40 |
| IV. | Besitzmäßige Voraussetzungen | 46 |
| | 1. Differierende Besitzdefinitionen | 46 |
| | a) Die Voraussetzung eines Eigenbe- sitzwillens in Frankreich | 48 |
| | b) Tatsächliche Sachherrschaft als objektives Erfordernis | 52 |
| | <pre>2. Besitzerfordernisse in den §§ 932 ff. BGB und ihr Bezug zu den §§ 929 ff. BGB</pre> | 57 |
| | 3. Erwerberbesitz in der Form der "possession réelle" in Art. 2279 Cc. | 58 |

X Inhalt

| | v. | Zusammenfassung | 64 |
|---------|-----|---|-----|
| Kapitel | 2: | Rechtsscheinfunktion des Besitzes | 66 |
| | ı. | Die §§ 932 ff. BGB und die Rechtsscheinfunktion des Besitzes | 68 |
| | | Einbindung der Rechtsschein- funktion des Besitzes in sachenrechtliche Grundsätze | 70 |
| | | 2. Die aktuelle Ausgestaltung der Rechtsscheinfunktion in den §§ 932 ff. BGB | 74 |
| | | a) Das Kriterium der Besitzver- schaffungsmacht | 77 |
| | | b) Ergänzung durch Gesichtspunkte des Übereignungsvollzugs | 80 |
| | | c) Kriterium der Besitzentäußerung des Veräußerers bzw. des Alleinbe- sitzes des Erwerbers | 84 |
| | | d) Problematik des Nebenbesitzes | 86 |
| | | 3. Kritik an der Rechtsscheinfunktion des Besitzes | 91 |
| | | 4. Zusammenfassung | 104 |
| : | II. | Rechtsscheinfunktion des Besitzes in Art. 2279 al.1 Cc.? | 106 |
| | | 1. Rückgriff der französischen Lehre auf Rechtsscheingesichtspunkte zur Erklärung des Art. 2279 Cc. | 107 |
| | | 2. Art. 2279 Cc. und sein Verhält- nis zur "théorie de l'apparence" | 111 |

Inhalt XI

| | : | werb von Hausratsgegenständen vom in der Verfügung hierüber beschränk- | |
|------------|------------|--|-----|
| | - | ten Ehegatten gem. Art. 222 Cc. | 117 |
| | | Erwerberbesitz unter Rechtsscheingesichtspunkten | 123 |
| | 5. 3 | Zusammenfassung | 127 |
| III. | Aus Ans | wirkungen der unterschiedlichen atze im Rahmen zweier Fallgruppen | 128 |
| | | Allgemeine restriktive Interpre- tation der § 932 ff. BGB | 128 |
| | | Differenzierung des Begriffs des Nichtberechtigten | 136 |
| | 3. : | Zusammenfassung | 142 |
| Kapitel 3: | Erwo | erbsfunktion des Besitzes | 143 |
| I. | Recl | ntsstellung des Erwerbers | 145 |
| | | Dogmatische Erklärung des Eigentumserwerbs | 147 |
| | | Die Entscheidung des Kassations- nofs vom 5. Oktober 1972 | 152 |
| | á | a) Dogmatische Analyse | 154 |
| | 1 | o) Rezeption der Entscheidung durch die herrschende französische Lehre | 159 |
| | (| c) Rechtsprechung zum Lösungsrecht des Art. 2280 Cc. | 163 |
| | | Art. 2279 Cc. im Kontext der Fahrnisverfolgungsbeschränkung | 166 |

XII Inhalt

| II. | Ti | telfunktion des Besitzes | 170 |
|------|----|---|-----|
| | 1. | Der Besitz als Eigentumserwerbs- grund | 171 |
| | | a) Unmaßgeblichkeit des "juste titre" | 173 |
| | | b) Einschränkungen durch subjektive Elemente | 175 |
| | | c) Bewältigung der Kritik an der Titelfunktion des Besitzes | 181 |
| | 2. | Abstraktionsfunktion des Besitzes aufgrund abstrakten und originären Eigentumserwerbs vom Nichtberechtigten | 184 |
| | 3. | Titelfunktion des Besitzes unter dem Gesichtspunkt einer Abwehr- wirkung | 189 |
| | | a) Bewertung eines Besitzzustandes statt einer Besitzverschiebung | 189 |
| | | b) Relativität der Abstraktionswir- kungen | 192 |
| III. | | ertragungs- und Publizitäts- nktion | 196 |
| | 1. | Die "fonction translative" und die Publizierung des Erwerbs- vorgangs | 197 |
| | 2. | Dogmatisches Verständnis der Korrektur des Konsensprinzips mittels der Art. 1141, 2279 Cc. | 204 |
| | | a) Relativer Eigentumserwerb? | 205 |
| | | b) "Inopposabilité" des konsensual erworbenen Eigentums | 208 |

| | 3. Abwehrwirkungen des Publizitätstatbestandes | 213 |
|------------|--|-----|
| IV. | Zusammenfassung der Bedeutung einer Erwerbsfunktion | 217 |
| Kapitel 4: | Würdigung der Differenzen: Das Ver- hältnis von Eigentum und Besitz im Mobiliarsachenrecht | 220 |
| I. | Historische Entwicklung der Gutglaubensregeln | 223 |
| | 1. Der Grundsatz "Hand wahre Hand" als Ausgangspunkt | 223 |
| | 2. Die Rezeption des römischen Rechts und ihre Auswirkungen | 230 |
| | 3. Kodifizierung unter dem Gesichts- punkt der Handelsverkehrsbe- günstigung | 234 |
| II. | Eigentumsbild und Regelungs- charakter | 240 |
| | Rechtsformalismus und Be- schränkung der Fahrnisverfol- gung | 240 |
| | Ideelles Eigentumsrecht und Er- werb vom Nichtberechtigten | 248 |
| III. | Würdigung der Besitzfunktionen des geltenden Rechts im historischen Zusammenhang | 254 |
| | Rechtsscheinfunktion des deutschen Rechts im Rahmen eines rechtsgeschäftlichen Erwerbs | 254 |
| | Erwerbsfunktion des französischen Rechts als modernisierte Form der Abwehr- und Kundbarkeitsfunktionen | |
| | der Gewere | 265 |

XIV Inhalt

| IV. | Unterschiedliche Mobiliareigentumskonzeptionen | 272 |
|------------|--|-----|
| | Immanente Begrenzung des Eigentums durch Art. 2279 Cc.: Die These der "solidarité" von Eigentum und Besitz | 272 |
| | Zur Verdeutlichung: System der Fahrnisklagen im französischen Recht | 278 |
| | 3. Mobiliareigentumskonzeptionen und ihr Einfluß auf die rechtspoli- tische Bewertung des gutgläubigen Mobiliarerwerbs | 282 |
| Ausblick: | Probleme bei der Rechtsvereinheit- lichung aufgrund unterschiedlicher Basisverständnisse | 293 |
| Literatury | verzeichnis | 300 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A.A., a.A. anderer Ansicht

A.a.O., a.a.O. am angegebenen Ort

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis (Band, Jahrgang, Seite)

ADHGB Allgemeines Deutsches Handels-

gesetzbuch

aE, a.E. am Ende

al. alinéa

ALR siehe PrALR

Alt. Alternative

Anm. Anmerkung

Art. Article, Artikel

Auflage

AWD Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters (Jahrgang, Seite)

Bd. Band

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGHZ Entscheidungen des Bundesge-

richtshofs in Zivilsachen (Band,

Seite)

Bull. civ. Bulletin des Arrêts de la Cour de Cassation, Chambres civiles

(Band, Jahrgang, Nummer der Ent-

scheidung, Seite)

Bull. crim. Bulletin des Arrêts de la Cour

de Cassation, Chambre criminelle (Band, Jahrgang, Nummer der Ent-

scheidung, Seite)

bzw. beziehungsweise

Arrêt de la Cour de Cassation Cass.

Cass. civ. (Arrêt de la) Cour de Cassation.

Chambre civile

(Arrêt de la) Cour de Cassation, Cass. com.

Chambre civile, section commer-

ciale

Cass. crim. (Arrêt de la) Cour de Cassation, Chambre criminelle

(Arrêt de la) Cour de Cassation, Cass. req.

Chambre de Requêtes

Code civil Cc.

C.civ. Code civil

chr. chronique

C.pén. Code pénal

D. Recueil Dalloz (Jahrgang, Abtei-

lung, Seite)

DB Der Betrieb (Jahrgang, Seite)

derselbe ders.

d.h. das heißt

D.H. Dalloz, Recueil hebdomadaire de

jurisprudence (1924 - 1940)

(Jahrgang, Seite)

Diss. Dissertation

DJT Deutscher Juristentag

doctr. doctrine

D.P. Recueil périodique et chronique

Dalloz (1925 - 1940) (Jahrgang,

Seite)

ebd. ebenda

FamRZ Ehe und Familie im privaten und

öffentlichen Recht, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

(Jahrgang, Seite)

Fasc. Fascicule

ſ. folgende (Seite)

ff. folgende (Seiten)

Fußnote Fn.

franz. französischen

FS Festschrift

GΑ siehe ZSavStRG

Gaz. Pal. Gazette du Palais (Jahrgang,

Abteilung, Seite)

gem. gemäß

GrünhutsZ Zeitschrift für Privat- und öf-

fentliches Recht der Gegenwart, begründet von Grünhut (Band, Jahrgang, Seite)

Halbs. Halbsatz

HGB Handelsgesetzbuch

h.M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber

i.d.R. in der Regel

i.d.S. in diesem Sinne

insb. insbesondere

| XV] | II | |
|-----|----|--|
|-----|----|--|

Abkürzungsverzeichnis

I.R. Informations rapides i.S. im Sinne i.V.m. in Verbindung mit J.C.P. Juris-Classeur Périodique (La semaine juridique) (Jahrgang, Abteilung, Seite) Jherings Jahrbücher für die Dog-JhJb matik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts (Band, Jahrgang, Seite) J.Leg.Stud. Journal of Legal Studies (Band, Jahrgang, Seite) Journal dr. int. Journal du droit international, (Clunet) begründet von Clunet (Jahrgang, Seite JR Juristische Rundschau (Jahrgang, Seite) jurisprudence jur. JuS Juristische Schulung (Jahrgang, Seite) Juristen-Zeitung (Jahrgang, JZSeite) Kap. Kapitel ΚO Konkursordnung Krit. Kritisch Krit.VJSchr. Kritische Vierteljahresschrift

senschaft

für Gesetzgebung und Rechtswis-

(Band, Jahrgang, Seite)

lég. législation

LG Landgericht

m.à.j. mise-à-jour

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

(Jahrgang, Seite)

m.E. meines Erachtens

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

N.C.pr.civ. Nouveau Code de procédure Civile

NJW Neue Juristische Wochenschrift

(Jahrgang, Seite)

No., no. Numéro

N.R. Nouveau Répertoire, siehe Litera-

turverzeichnis "Dalloz"

Nr. Nummer

Nrn. Nummern

o.g. oben genannte

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

österreichischen

PrALR Preußisches Allgemeines Landrecht

PucheltsZ Zeitschrift für Französisches

Zivilrecht, begründet von Puchelt

(Band, Jahrgang, Seite)

RabelsZ Zeitschrift für ausländisches und

internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel (Band,

Jahrgang, Seite)

Rép.civ. Répertoire de droit civil (siehe Literaturverzeichnis "Dalloz")

Rép. Defr. Répertoire du notariat Defrénois

Rép. not. Répertoire notarial (siehe Literaturverzeichnis "Dalloz")

(Arrêt de la) Cour de Cassation, Req.

Chambres des requêtes

Rev.crit.dr.int.pr. Revue critique de droit international privé (Jahrgang, Seite)

Rev. jur. com. Revue de jurisprudence commerciale

Rev.trim.dr.civ. Revue trimestrielle de droit civil (Jahrgang, Seite)

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band, Seite)

RGRK siehe Literaturverzeichnis "Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und

des Bundesgerichtshofs"

RheinZ Rheinische Zeitschrift für Zivilund Prozeßrecht (Band, Jahrgang,

Seite)

Rechtsprechung Rspr.

Randnummer Rn.

Randziffer Rz.

S. Seite

S. Recueil Sirey

Sch1HA Schleswig-Holsteinischer Anzei-

> ger, Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein (Jahrgang,

Seite)

schweiz. schweizerisch

siehe oben s.o.

Somm. Sommaire

str. streitig

Trib. Tribunal

Trib. civ. Tribunal civil

Traité élémentaire, siehe Litera-turverzeichnis bei Planiol-Tr.élém.

Ripert-Boulanger

Tr.prat. Traité pratique, siehe Litera-

turverzeichnis bei Planiol-Ripert

٧. von

Vgl., vgl. vergleiche

vol. volume

WM Wertpapiermitteilungen (Jahrgang,

Seite)

Z.B., z.B. zum Beispiel

ZfRVgl Zeitschrift für Rechtsverglei-

chung (Band, Jahrgang, Seite)

ZHR Zeitschrift für das gesamte Han-

dels- und Wirtschaftsrecht (Jahr-

gang, Seite)

ZSavStRG GA Zeitschrift der Savignystiftung

für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (Band, Jahrgang,

Seite)

ZRRWiss Zeitschrift für deutsches Recht

und deutsche Rechtswissenschaft

(Band, Jahrgang, Seite)

Z.T., z.T.

zum Teil

ZVglRWiss

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft (Band, Jahr-

gang, Seite)

Einleitung

Angesichts der Fülle der vorliegenden Literatur zum gutgläubigen Mobiliarerwerb vom Nichtberechtigten mag eine erneute Befassung mit diesem Thema, auch wenn sie zentral auf rechtsvergleichende Elemente abstellt, überraschen. Erscheinen doch fast alle Aspekte des Problems in Monographien, speziell Dissertationen. ¹ deren Rezensionen sowie in Aufsätzen und Urteilsanmerkungen gewürdigt. So kann für den gesamten Zeitraum seit Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Deutschland auf ein kontinuierliches, allerdings in seiner Intensität differierendes, begleitendes Schrifttum hingewiesen werden. Dieses reicht von den euphorisch bejahenden Stimmen zu Beginn des Jahrhunderts, die die Etablierung des Instituts als auf germanisch-fränkische Gewereformen zurückgehend als Sieg deutschrechtlicher Ideen feierten und die darin die Verwirklichung eines Handelsverkehrsgeistes im bürgerlichen Recht bejubelten (Gierke, Huber, Meyer). 2 bis zur vehemen-

Zuletzt <u>Karrer</u>, Der Fahrniserwerb kraft guten Glaubens im Internationalen Privatrecht, Diss. Zürich 1968; <u>Valentin</u>, Das Prinzip des Gutglaubensschutzes und seine Abwandlungen, Diss. München 1968; <u>Guisan</u>, La protection de l'acquéreur de bonne foi en matière mobilière, Thèse Lausanne 1970.

Gierke, Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Jena 1897; Huber, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, Festschrift Universität Bern, 1894, Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht, Jena 1902; ders., Das Publizitätsprinzip im Deutschen Bürgerlichen Recht, München 1909.

ten, teilweise polemischen Kritik an diesen Regelungen (Binding, Menger). ³ Die Auseinandersetzung setzt sich mit zunehmender zeitlicher Distanz zur Kodifikation in immer umfangreicheren Diskussionen und Stellungnahmen zur Rechtfertigung des Prinzips des gutgläubigen Mobiliarerwerbs fort. ⁴ In der Fülle der vertretenen moderneren dogmatischen Begründungsversuche wie grundlegendem Rechtsscheinund ergänzendem Veranlassungsprinzip, ⁵ der Heran-

³ Herausragend <u>Binding</u>, Die Ungerechtigkeit des Eigentums-Erwerbs vom Nicht-Eigentümer nach BGB § 932 und § 935 und ihre Reduktion auf das kleinstmögliche Maß, Leipzig 1908; <u>Menger</u>, Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, bereits 1. Aufl., Tübingen 1890, S. 83.

⁴ Vgl. insbesondere Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung, Hamburg 1935, S. 31 ff.; Boehmer, Grundlagen der Bürgerlichen Rechtsordnung, II 2, § 23: "Die Inkongruenz der rechtspolitischen Schutzgedanken in § 933 und § 934 BGB und ihre Lösung"; v. Lübtow, Hand wahre Hand, Historische Entwicklung, Kritik und Reformvorschläge, in: Festschrift Freie Universität Berlin 1955, S. 119 ff.; Hübner, Der Rechtsverlust im Mobiliarsachen recht, Ein Beitrag zur Begründung und Begrenzung des sachenrechtlichen Vertrauensschutzes - dargestellt an der Regelung nach §§ 932 ff. BGB, Erlangen 1955; Zweigert, Rechtsvergleichend-kritisches zum gutglaubigen Mobiliarerwerb, RabelsZ 23 (1958), S. 1 ff.; <u>Giehl</u>, Der gutglaubige Mobiliarerwerb - Dogmatik und Rechtswirklichkeit, AcP 161 (1962), S. 357 ff.; Rebe, Zur Ausgleichsfunktion von § 935 BGB zwischen Vertrauensschutz und Eigentümerinteressen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb, AcP 173 (1973), S. 186 ff.

⁵ Zurückgehend auf Meyer, a.a.O. (Fn. 1).

ziehung von Verschuldensgesichtspunkten, ⁶ Gefahrtragungs- ⁷ und Gefahrbeherrschungskriterien ⁸ im Rahmen einer zunehmend kritischen Haltung gegenüber einem Eigentumsverlust ⁹ spiegelt sich eine Vielzahl von Diskussionen um konkrete dogmatische Probleme wider, über deren Bewältigung ein Konsens jedoch nach wie vor noch nicht erzielt ist. In der zentralen Frage der Rechtfertigung des Instituts sind zunehmend rechtsvergleichende Ansätze – insbesondere unter Berücksichtigung der anglo-amerikanischen Lösung – fruchtbar gemacht worden, ¹⁰ schließlich haben sich auch mehrere Arbeiten

⁶ Zuletzt von Strahlendorff, Ursprünge und Grenzen des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten im Mobiliarsachenrecht, Diss. Freiburg 1958, aber auch schon von Reichel, Gutgläubigkeit beim Fahrniserwerb, GrünhutsZ, Bd. 42 (1916), S. 173 (180 ff.) vertreten.

⁷ Insbesondere Brandt, Eigentumserwerb und Austauschgeschäft, Leipzig 1940, S. 261 ff.

⁸ Nach Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung AcP 106 (1910), S. 309 ff., 109 (1912), S. 1 ff; ders. Das Recht des Besitzes aus der vom Gesetz vorausgesetzten Interessenund Herrschaftslage entwickelt, AcP 142 (1936), S. 5 ff.; maßgeblich von Hübner, a.a.O. (Fn. 4), herausgearbeitet.

Wegweisend hierfür die Habilitationsschrift von <u>Hübner</u>, a.a.O. (Fn. 4), die dies bereits in ihrem Titel "Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht" herausstellt.

¹⁰ Die "Estoppel"-Lehre ziehen Zweigert, sowie Giehl und Rebe, alle a.a.o. (Fn. 4) heran; rechtsvergleichende Ansätze benutzen teilweise auch Hübner, v.Lübtow, beide a.a.o. (Fn. 4), sowie insbesondere Müller, Gedanken zum Schutz des guten Glaubens in rechtsvergleichender Sicht, ZfRVgl 4 (1963), S. 2 ff.

speziell mit einem deutsch-französischen Rechtsvergleich und der Maxime "En fait de meubles, la possession vaut titre" befaßt. ¹¹ Ist insoweit das Thema umfangreich behandelt worden, so ist dessen Bewältigung gleichwohl nicht abzusehen. Werden einerseits eher traditionelle Probleme im Schrifttum von Zeit zu Zeit erneut aufgegriffen, ¹² so

¹¹ Vgl. bereits <u>v. Tuhr</u>, Eigentumserwerb an Mobilien nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verglichen mit dem Rechte des Code civil, PucheltsZ 30 (1899), S. 517 ff.; Merk, Die Entwicklung der Fahrnisverfolgung im französischen Recht, RheinZ 7 (1915), S. 81 ff., 173 ff., sowie Stillschweig, Der Schutz des redlichen Erwerbers bei Übereignung beweglicher Sachen nach deutschem, französischem, österreichischem und schweizerischem Recht, Diss. Heidelberg 1929; Günther, Die rechtspolitischen Grundlagen des gutgläubigen Fahrniserwerbs im deutschen, schweiz., franz. und österr. Recht, Diss. Freiburg 1937; Wolff, Schutz des guten Glaubens bei abhanden gekommenen Sachen im deutschen und französischen Recht, Diss. Freiburg 1967. Neuerdings Römer, Der gutgläubige Mobiliarerwerb im französischen Recht, Rechtsvergleichende Betrachtungen zu Art. 2279 Cc., Diss. Münster 1984.

Beispielsweise Bauer, Zur Publizitätsfunktion des Besitzes bei Übereignung von Fahrnis, in: Festschrift Bosch 1976, S. 1 ff.; Michalski, Versuch einer Korrektur der Inkongruenz von § 933 und § 934 BGB, AcP 181 (1981), S. 384 ff.; Medicus, Gedanken zum Nebenbesitz, in: Festschrift Hübner 1984, S. 611 ff.; Söllner, Der Erwerb vom Nichtberechtigten in romanistischer Sicht, in: Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart, Festschrift Coing, Band 1, 1982, S. 363 ff.; vgl. auch noch Siehr, Der gutgläubige Erwerb beweglicher Sachen – Neue Entwicklungen zu einem alten Problem –, in: ZVglRWiss 80 (1981), S. 273 ff.

wird die Auseinandersetzung nunmehr noch um neue Gesichtspunkte wie dem der ökonomischen Analyse des Rechts bereichert. ¹³

Innerhalb dieses breitgefächerten Programms versteht sich die vorliegende Arbeit als ein auf der aktuellen Rechtslage basierender Beitrag, dem es nicht auf einen Regelungsabgleich sich entsprechender Normen des deutschen und des französischen Rechts oder auf die Fortentwicklung nationaler Fragen mittels rechtsvergleichender Aspekte, ¹⁴ insbesondere zur Lösung der Rechtfertigungsfrage, ankommt, sondern der unter dem Gesichtspunkt verschiedener Besitzfunktionen interne Regelungszusammenhänge ergründen will. ¹⁵ Neben zwar vorhandenen, aber praktisch kaum ins Gewicht fallenden divergierenden Ergebnissen wendet er sich dabei verstärkt Begründungen, Begründungsversuchen und de-

¹³ Speziell zum Thema: <u>Weinberg</u>, Sales Law, Economics, and the Negotiability of Goods, in: J.Leg.Stud. 9 (1980), S. 569 ff.

¹⁴ So der Ansatz bei <u>Römer</u>, a.a.O. (Fn. 11), S. 23 ff. Vgl. z.B. seine Ergebnisse im Hinblick auf Besitzerfordernisse im BGB, S. 254.

Die Verdeutlichung von Grundkonzeptionen einer Rechtsordnung anhand einer vergleichenden Gegenüberstellung von historischen und ausländischen Problemlösungen ist bei dem konkreten Problem des Erwerbs von Nichtberechtigten allgemein anerkannt. Siehr, ZVglRWiss 80 (1981), 273 (291).

ren Strukturen, aber auch der Ermittlung dogmatischer Wechselbeziehungen zu, die über den unmittelbaren Anwendungsbereich hinausgehen. Es kann dabei ein vom deutschen Recht grundlegend verschiedenes Mobiliarsachenrechtsverständnis aufgezeigt werden. Dieses knüpft am gutgläubigen Mobiliarerwerb an und ist wesentlich von den dabei dem Besitztatbestand zukommenden Funktionen bestimmt. Die Untersuchung der "Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht" ermöglicht so als Ergebnis funktionaler Rechtsvergleichung ein vertieftes Basisverständnis der Landesregelungen, welches z.B. die vom deutschen Standpunkt aus nicht unmittelbar eingängige Feststellung, Art. 2279 Cc. sei als Erwerbsregelung vom Nichtberechtigten die Zentralnorm des Französischen Mobiliarsachenrechts, auch in ihren Folgerungen offengelegt und damit Erkenntnisse über den unmittelbaren Fragenkreis hinaus vermitteln kann.

Daß dieser, im Rahmen eines deutsch-französischen Rechtsvergleichs vernachlässigte Aspekt eine vertiefte Auseinandersetzung lohnt, offenbaren eine Reihe von Differenzen unterschiedlichster Art, welche unabhängig von praktischen Auswirkungen über dogmatische Fragen hinaus rechtsvergleichendes Interesse erwecken. Die Untersuchung bestimmter dogmatischer Zusammenhänge führt insoweit nicht selten zur Feststellung, daß deren Bewältigung und Aufarbeitung aus der jeweils anderen nationalen Betrachtungsweise in einer zum Teil kaum nachvollziehbaren, wenn nicht sogar als widersprüchlich zu bezeichnenden Weise erfolgt.

Dies erstaunt um so mehr, als beide Rechtsordnungen nicht nur in ihrer Bewertung des Interessenkon-flikts zwischen Erwerber und Eigentümer, wie er in tatbestandlicher Hinsicht zum Ausdruck kommt, weitgehend übereinstimmen, sondern zudem auch identische dogmatische Ausgangspunkte und Strukturen aufzuweisen scheinen.

Dies kann zunächst beispielhaft an dem für das französische Recht zentralen Begriff der "Erwerbsfunktion" des Besitzes illustriert werden. Ist der Begriff für den deutschen Juristen nicht auf Anhieb verständlich, so mag dieser sich damit begnügen, unter Berücksichtigung der französischen Lehre seit der Jahrhundertwende und insbesondere seit dem grundlegenden Werk von Saleilles 16 diesem Grundsatz die erst den engeren Rechtsvergleich mit den §§ 932 ff. BGB zulassende Präzisierung der Rechtsfolgen zu entnehmen, wonach ein Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten mit korrespondierendem Eigentumsverlust auf Seiten des wahren Eigentümers stattfindet. Trotz dieser eindeutigen und klaren, von der französischen Lehre einheitlich vertretenen Ausgangsposition, rufen verschiedene Konsequenzen der französischen Rechtslehre jedoch sein Erstaunen hervor: Versteht man Art. 2279 Cc. als Eigentumserwerbsregelung insbesondere in Abkehr von der früher vertretenen Ansicht der unwiderlegbaren Eigentumsvermutung, die dem besitzenden Erwerber im Sinne

^{16 &}lt;u>Salleiles</u>, Raymond, De la possession des meubles, Etudes de droit allemand et de droit français, Paris 1907.

eines bloßen Vindikationsausschlusses nur prozessuale Vorteile verschaffte und das Recht des wahren Eigentümers unangetastet ließ, so erscheinen die Rechtsverhältnisse bei Weiterveräußerung der Sache an Dritte aus einer an Gesichtspunkten des Eigentumserwerbs und -verlustes orientierten dogmatischen Betrachtungsweise heraus klar zu sein. Die einmal erlangte Eigentumsposition des gutgläubigen Erwerbers unter Zerstörung bisherigen Eigentums führt zu nachfolgenden Veräußerungs- und Erwerbsvorgängen vom Berechtigten, da aufgrund der Regel eine die Grundlage weiterer Verfügungen bildende dinglich stabile Zuordnung geschaffen ist. Kontrastieren diese Folgerungen offensichtlich mit den Ergebnissen, zu denen eine unwiderlegliche Eigentumsvermutung des Besitzes führen würde, die die Position jedes weiteren Erwerbers nur im Verhältnis zum wahren Eigentümer unter den immer wieder neu zu prüfenden Voraussetzungen des Art. 2279 Cc. sichern kann, so verwundert die gängige französische These, daß diesem aus deutscher Sicht eminenten Unterschied zwischen "fonction acquisitive" und "fonction probatoire" praktische Bedeutung nicht zukomme und es sich nur um theoretische und daher zu vernachlässigende Streitfragen handele. Ihrem Standpunkt entsprechend befaßt sich die französische Lehre deshalb auch nicht mit der diesen Unterschied offenbarenden Figur des "bösgläubigen Zweiterwerbers" oder dessen besonderer Form des "Rückerwerbs des Nichtberechtigten".

Wird diese Problematik nicht realisiert und ist die sie lösende klare Aussage zur dogmatischen Einbindung des Art. 2279 Cc. in ihrer Bedeutung nicht erfaßt, so werden dogmatische Zusammenhänge vollends undurchsichtig, wenn einem gutgläubigen Erwerber einer Sache, die durch zufällige Umstände in die Hände des Eigentümers zurückgelangt, die Vindikation versagt wird, wie dies in einem – mittlerweile berühmten – Urteil des Kassationshofs entschieden wurde. ¹⁷ Daß die Art. 2279 Cc. als Eigentumserwerbsregelung begreifende Sicht wegen des zwischenzeitlich eingetretenen Eigentumserwerbs eine andere Lösung geböte, scheint selbstverständlich zu sein. Trotzdem bleibt bei der überwiegenden französischen Kritik der entsprechenden Entscheidung, die an völlig anderen Problemen ansetzt, dieser Gesichtspunkt außer Betracht. ¹⁸

Eine ähnliche, nur schwer nachvollziehbare Position bezieht die französische Lehre schließlich in ihrer Charakterisierung des Sukzessiverwerbs, d. h. der Veräußerung der Sache an zwei Erwerber. Sie spricht im Hinblick auf das Übereignungssystem des reinen Konsensprinzips davon, daß wegen der Gefahr des Verschaffens von Eigentum durch Besitzübertragung auf einen gutgläubigen Zweiterwerber (Art. 1141 Cc.) das vom Ersterwerber nur kraft bloßen Konsenses erworbene Eigentum insoweit "inopposable" sei. Die auf der Hand liegende Einschätzung, die nur kraft Vertrages ohne Besitzübergabe erfolgte Übereignung führe zu einem relativen Eigentumsrecht mit der Wirkung, daß der Veräußerer gegenüber dem

¹⁷ Cass.civ. I, 5.10.1972, D. 1973, jur., lf. =
 J.C.P. 1973, II, No. 17485.

Zweiterwerber noch als Berechtigter verfügt, konterkariert die französische Lehre mit der Feststellung, auch hier liege ein klarer Fall des Erwerbs vom Nichtberechtigten vor. Setzt einerseits die letztere These gerade einen zuvor gegebenen vollwirksamen Eigentumserwerb voraus, der keinesfalls als "inopposable" gekennzeichnet werden kann, so stellt sich andererseits erneut die auch hinter den zuvor angesprochenen Punkten stehende Frage, wie sich ein Eigentumserwerb des Gutgläubigen mit einem offenbar noch bestehenden, nur nicht durchsetzbaren Recht des Ersterwerbers und wahren Eigentümers vereinbart.

Bereits diese wenigen Punkte belegen, daß aus anscheinend gängigen dogmatischen Standards z.T. unerwartete Ergebnisse und Bewertungen in einer anderen Rechtsordnung resultieren. Dabei muß es nicht primär um ergebnisorientierte Folgerungen gehen, sondern es kommt auch auf interne Begründungszusammenhänge an, um erörterte Einzelfragen in übergreifende Komplexe einordnen und erklären zu können. Dies trifft erst recht auf die Prüfung offensichtlicher Divergenzen zu. Neben deren praktischer Bedeutung erschließen sich daraus eine Vielzahl tieferer Verständnismöglichkeiten. Beispielhaft sei hierfür die französische Problematik des "juste titre", d.h. die Frage nach der Bedeutung des den Eigentumserwerb vom Berechtigten bewirkenden Rechtsgeschäfts, genannt. Während das deutsche Recht für einen Erwerb vom Nichtberechtigten mit Ausnahme der Veräußererberechtigung die gleichen allgemeinen Voraussetzungen wie für eine Übereig-